

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

2 (10.1.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445749](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445749)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 10. Januar. **N^o. 2.**

Die Aufhebung der hiesigen Armenschule und die Errichtung einer Volksschule.

Die hiesige Armenschule, zugleich Übungsschule für das Seminar, über welche der Bericht über die Gemeindeverwaltung von 1847 S. 29, 32, 132—134 und 138 Näheres ergiebt, ist in Folge der Bestimmung des Art. 86. §. 3. des revidirten Staatsgrundgesetzes: „Besondere Armenschulen finden nicht Statt“, um Ostern 1853 aufgehoben. Es mußte dafür gesorgt werden, daß sofort eine neue Schule wieder errichtet werde, in welche die Kinder der bisherigen Armenschule übergehen konnten, insoweit sie nicht andern Schulgemeinden angehörten. Auch das hiesige Schullehrerseminar konnte eine Übungsschule, wie bisher die Armenschule sie ihm gewährt hatte, nicht entbehren und es lag daher im Interesse des Seminars wie der Stadt, sich darüber zu vereinigen, daß die neu zu errichtende Schule auch dem Seminar ferner als Übungsschule diene. Eine solche Vereinbarung ist denn auch zwischen den hier theilnehmenden Behörden zu Stande gekommen. Die auf Kosten der Stadt errichtete und seit Ostern 1853 in dem früheren Arbeitshause eröffnete Volksschule ist mit besonderer Rücksicht auf die Zwecke des Seminars so eingerichtet, daß sie aus einer s. g. getheilten zweiklassigen und einer einklassigen ungetheilten Schule besteht. Die nächste Aufsicht über die Schule führt der Vorstand der Stadtschulen (bestehend aus dem Stadtdirector, den drei Gemeindegeistlichen, einem Rathsherrn und einem Mitgliede des Stadtraths), welchen der Seminardirector hinsichtlich dieser Schule als stimmführendes Mitglied beigetreten ist. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Unterrichts wird durch den Seminardirector geführt. Die Zahl der Stunden, in welchen den Seminaristen der Zutritt in die Schule zu deren Übungen gestattet ist, darf den vierten Theil sämmtlicher Lehrstunden nicht übersteigen. Die Anstellung der nur provisorisch anzustellenden Lehrer erfolgt nach Anhörung des Seminardirectors auf den Vorschlag des Schulvorstandes, unter Zustimmung der oberen Schulbehörde durch den Magistrat, der die Lehrerinnen der Handarbeits-

schule allein anstellt. Lehrer und Lehrerinnen werden aus der Stadtcasse besoldet. Zu den Kosten der Schule wird aus der Seminar-*casse* ein jährlicher Beitrag geleistet, der bis weiter zu 675 *af* Cour. bestimmt worden ist. Der oberen Schulbehörde wie der Stadt steht es frei, den Vertrag über die Bethheiligung des Seminars bei dieser Schule jederzeit mit einjähriger Frist zu kündigen, so daß der Vertrag dann mit dem Schlusse des Schuljahrs aufhört. Die obere Schulbehörde sorgt in einem solchen Falle für die anderweitige Verwendung der durch die Aufhebung des Vertrages bei der Schule entbehrlich werdenden Lehrer. Nach dem Lehrplane der Volksschule sind Unterrichtsgegenstände 1) Religion (biblische Geschichte, Bibelfunde, Religionslehre), 2) Lesen und Schreiben, 3) Rechnen, 4) deutsche Sprache (Aufsatz- und Sprachlehre), 5) Realien (Anschauungsunterricht), Weltkunde — Geographie, Geschichte und Naturgeschichte befassend —, 5) Sonstige Fertigkeiten (Zeichnen mit Formenlehre, Gesang, Turnen). Die regelmäßige Schulzeit ist von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags mit Ausnahme der Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage; außerdem für Knaben wöchentlich zweimal von 11—12 Uhr Turnunterricht. Der Unterricht für die untersten Abtheilungen beginnt erst um 9 Uhr. Die Mädchen erhalten täglich — mit Ausnahme des Sonnabends — von 5—7 Uhr Abends durch zwei Lehrerinnen Unterricht in weiblichen Handarbeiten (Stricken, Spinnen und Nähen) unter Aufsicht des hiesigen Frauenvereins. Zwei Damen führen jedesmal die Aufsicht. Das Schulgeld für jedes Kind beträgt vierteljährlich 36 *gr* Courant. Für das dritte und folgende Kind derselben Familie kann das Schulgeld ermäßigt oder ganz erlassen werden. Lehrer der getheilten Schule sind zur Zeit: erster Lehrer Dählmann, mit 400 *af* Gehalt und freier Wohnung im Schulhause, zweiter Lehrer Möhlenhoff mit 200 *af* Gehalt und freier Wohnung im Seminar; Lehrer der ungetheilten Schule Rodick mit 150 *af* Gehalt und freier Wohnung im Seminar. Als Lehrerinnen der Handarbeitschule sind angestellt die Lehrerinnen Schauenburg und Gaase, jede mit 60 *af* Gehalt. Gegenwärtig besuchen 91 Kinder die Schule.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

Der Secretair Bartel ist zur Vertretung des Stadtsyndicus während der Verhinderungen desselben durch die Verhandlungen des gegenwärtig versammelten Landtags dem Magistrate zur Hülfleistung beigegeben.

Im Laufe der Woche 1/7. d. M. sind:

- 1) als Vormünder bestellt:
der Bäcker Brumund hies. über das minderjährige
Kind der Helene Suhren;
- 2) als Bürger aufgenommen:
der Schneidermeister Gerh. Christian Anton Heimsath.

Neuwahl für den Stadtrath.

Statt der aus dem Stadtrath wegen Ablaufs der Wahlzeit austretenden Mitglieder:

Gropp, Obergerichts-Advocat; Müller, desgl.; H. v. Harten, Kaufmann; G. L. Lange, desgl.; A. Sonnewald, Gürtler; und G. Högl, Maurermeister —

wurden am 16. December 1853 in den Stadtrath neu gewählt:

J. G. Hüttemann, Kaufmann,	mit 39 St.
Müller, Obergerichts-Advocat,	" 36 "
Lohse, Kaufmann,	" 36 "
Becker, Landgerichts-Assessor,	" 35 "
Wedemeyer, Zimmermeister,	" 35 "
Myrro, Malermeister,	" 32 "

Stimmzettel waren abgefordert 71, nämlich:

von Grundbesitzern: wegen Steuerzahlung:

I. Classe:	13.	20.
II. "	11.	1.
III. "	17.	7.

Von diesen 71 Stimmzetteln wurden abgegeben 56. Stimmberechtigt bei dieser Wahl waren 484 Grundbesitzer und 384 wegen Steuerzahlung.

Polizeiliches.

Nach Art. 217. des Strafgesetzbuches wird derjenige, welcher eine verlorne Sache findet, und seinen Fund nicht innerhalb 8 Tagen entweder der Obrigkeit anzeigt, oder dem Publikum bekannt macht, wie ein Dieb bestraft. Gefundene Sachen werden in Folge dessen zum Theil beim Magistrat eingeliefert, zum Theil von dem Finder in den Oldenburgischen Anzeigen ausgedient. Diejenigen, welche Gegenstände verloren haben, pflegen indessen beim Magistrat niemals unaufgefordert Nachfrage zu thun. Um die Kosten der Bekanntmachungen zu sparen, welche ohnehin selbst den Werth der Sache manchmal übersteigen, ist es zweckmäßig, daß alle gefundenen Gegenstände immer nur auf dem Rathhause abgeliefert werden, und daß jeder, welcher etwas verloren hat, sich auf dem Rathhause meldet, wo er denn nach Umständen ohne Weitläufigkeit sein Eigenthum wieder in Empfang nehmen kann. Die Bestimmung des Oldenb. Stadtraths über gefundenes Gut ist folgende (C. C. P. VI. Nr. 117. S. 350): „So wor men Guet findet up des Königs Herstraten, en kumpt dar nemannt, de sicc des Guedes antheen, als ein Recht blanen Jahr und

Dage, dat schall men leggen by einem beseden Manne, by Nahde der Nahtmanne, en kumt he denn nicht binnen Jahr und Dag, de sich des Guedes frunde, oder sich dartho theen, also ein Recht is, so schall it hebben de Königl. Gewalt. Mehr de it gefunden hefft, deme schall men Arbeits-Lohn geven, by Nahde der Nahtmannen. So jemant etwas findet, dat mag he sich nicht thoeignen als wenn it sin were, sondern wenn-ehr he it verlöchnet, so is et Deefferey."

Allerlei.

1.) Laut Bekanntmachung des Stadtmagistrats durften Weihnachtsbäume in diesem Jahre nicht anders zur Stadt gebracht werden, als mit einem amtlich approbirten Legitimationschein. Diese Anordnung war nothwendig, da sich herausgestellt hatte, daß ein sehr großer Theil der früher zum Markt gekommenen Tannenbäume aus Hölzungen und Allecn entwendet waren, und solchem Unfug doch gesteuert werden muß. In Folge dieser Maßregel ist ein Mangel an Weihnachtsbäumen auf dem diesjährigen Markt nicht eingetreten, und haben höhere Preise, als früher, nicht gezahlt zu werden brauchen, da einige Besitzer größerer Hölzungen diesmal bedeutende Zufuhren zum Markt lieferten. Unter den producirten Legitimationscheinen war einer, in welchem sich in dem amtlichen Atteste Fälschungen vorfanden. Siner 7 war eine 1, und einer 2 eine 0 hinten angehängt, und sollte dieser Schein, statt richtig 9, jetzt 91 Tannen legitimiren. Gegen die Inhaber des so gefälschten Scheins ist ein Strafproceß anhängig geworden.

2.) Nach Verfügung der Großherzoglichen Regierung soll die den Pferdehaltern in der Stadt Oldenburg, deren Vorstädten und dem Stadtgebiet seit 1840 zugestandene Befugniß, sich durch Bezahlung von 1 *R.* für jedes Pferd von der jedesmaligen Entrichtung des Weggeldes an der Hebestelle beim Lindenhofe vor Oldenburg zu befreien, mit Ende des Jahres 1850 aufhören. Wird der Baum, wie es die Absicht sein soll, verpachtet, so ist eine Vereinbarung mit dem Pächter über eine jährliche Aversionalsumme hierdurch selbstredend nicht ausgeschlossen.

Gingefandt.

Es ist wohl selten der Fall, daß in Städten von der Größe und dem Umfange der Stadt Oldenburg beim Bleichen der Wäsche noch die Nasenbleiche zur Anwendung kommt. Auch reichen unsere Nasenbleichen für das Bedürfniß des Publicums an Umfang nicht immer mehr aus. Vielleicht, daß es der Bequemlichkeit des Publikums entsprechen, und für den Unternehmer einen guten Gewinn abwerfen möchte, wenn eine Anstalt zu künstlicher Bleiche in's Werk gerichtet würde, zumal da die vorhandenen Nasenbleichen durch den Auswurf der Fabrikschornsteine in ihrer Nähe fast unbrauchbar geworden sind.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.